

1981**Ausgegeben zu Bonn am 28. April 1981****Nr. 17**

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 81	Achtundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (28. StVZAusV) <small>neu: 9232-1-28; 9232-1-27</small>	393
22. 4. 81	Zweite Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter <small>925-1</small>	394
21. 4. 81	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn <small>931-1-1</small>	395
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 11	396
	Verkündungen im Bundesanzeiger	397
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	397

Achtundzwanzigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (28. StVZAusV)

Vom 22. April 1981

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413) zuletzt geändert worden ist, wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

Abweichend von § 5 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2231), berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse 5 auch zum Führen von Kraftfahrzeugen, soweit es sich um Zugmaschinen handelt, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit bis zu 32 km/h. Dies gilt auch für Fahrerlaubnisse der anderen Klassen, die nach § 5 Abs. 2

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung die Fahrerlaubnis der Klasse 5 einschließen.

§ 2

In § 1 Satz 1 der Siebenundzwanzigsten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1208) werden die Worte „30 km/h“ durch die Worte „32 km/h“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung
für Kraftfahrzeughalter**

Vom 22. April 1981

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes, die durch die Verordnung zur Änderung der Mindesthöhe der Versicherungssummen in der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 23. Juli 1971 (BGBl. I S. 1109) geändert worden ist, erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

- „1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger eine Million DM für Personenschäden, 400 000 DM für Sachschäden und 40 000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden). Für den Fall der Tötung oder Verletzung mehrerer Personen beträgt die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Personenschäden eineinhalb Millionen DM.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Bonn, den 22. April 1981

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn
Vom 21. April 1981

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 6. April 1981 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Errichtung einer 110 kV-Bahnstromleitung von Ingolstadt nach Neumarkt (Oberpfalz); Abschnitt Mast Nr. DB 1 bis Mast Nr. DB 6“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 21. April 1981

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 11, ausgegeben am 25. April 1981**

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 81	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 18. März 1981 über die Errichtung vorgeschobener Grenzdienststellen auf deutschem und auf österreichischem Gebiet am Grenzübergang Schwarzbach-Autobahn/Walserberg-Autobahn	162
22. 4. 81	Zweite Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (2. Ostsee-Umweltschutz-Änderungsverordnung)	165
4. 2. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Seiner Majestät Regierung von Nepal über Finanzielle Zusammenarbeit	166
13. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	168
13. 3. 81	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 142 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials	168
24. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	170
27. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Finanzielle Zusammenarbeit	171
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	173
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	174
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	176
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit	178
30. 3. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit	179
31. 3. 81	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sowie der Zusatzakte	181
8. 4. 81	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Kongo über Finanzielle Zusammenarbeit	183

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 4. 81 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Ems 9515-10-1-6	71	11. 4. 81	12. 4. 81
6. 4. 81 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Änderung der Lotsordnung Weser/Jade 9515-10-1-10	71	11. 4. 81	12. 4. 81

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
16. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 699/81 des Rates zur Festsetzung der in Griechenland bei Saatgut anwendbaren Beihilfebeträge für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82	20. 3. 81	L 74/1
20. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 724/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1981	21. 3. 81	L 75/16
20. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 725/81 der Kommission zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1981	21. 3. 81	L 75/18
20. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 726/81 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ auf bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1981/82	21. 3. 81	L 75/20
17. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 729/81 des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Änderung der Übereinkunft über die Einhaltung der Preise und die Einfuhrregelung für bestimmte Käsesorten	24. 3. 81	L 78/1
26. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 776/81 der Kommission über Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors von Mai bis Juli 1981 mit Ursprung in bestimmten Drittländern	27. 3. 81	L 81/12
27. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 796/81 der Kommission zum Erlaß der bei der Einfuhr von Champignonkonserven anwendbaren Schutzmaßnahmen	28. 3. 81	L 82/8
27. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 797/81 der Kommission über Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes	28. 3. 81	L 82/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Andere Vorschriften			
4. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 681/81 der Kommission über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	21. 3. 81	L 76/1
16. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	19. 3. 81	L 73/1
17. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 683/81 des Rates zur Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls für Vinylacetatmonomer mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	19. 3. 81	L 73/3
13. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 690/81 der Kommission zur Eröffnung zusätzlicher Kontingente für Einfuhren in die Gemeinschaft von Textilwaren mit Ursprung in einigen Drittländern, die an Berliner Handelsmessen 1981 teilnehmen	19. 3. 81	L 73/17
18. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 691/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für bestimmtes Ziegen- und Zickelleder der Tarifstelle 41.04 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 3. 81	L 73/24
18. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 706/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 3. 81	L 74/17
18. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 707/81 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 3. 81	L 74/19
18. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 708/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate, der Tarifnummer 90.09, mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	20. 3. 81	L 74/20
19. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 709/81 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2729/79 und (EWG) Nr. 713/80 zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 2592/79 und (EWG) Nr. 649/80 zur Schaffung einer Registrierung der Einfuhren von Rohöl bzw. Mineralölzerzeugnissen in der Gemeinschaft	20. 3. 81	L 74/21
13. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 723/81 der Kommission betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	21. 3. 81	L 75/8
20. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 728/81 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Teppiche aus groben Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 142 (Kennziffer 1420) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	21. 3. 81	L 75/23
23. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 736/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleider und Unterröcke aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, der Warenkategorie Nr. 69 (Kennziffer 0690), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 3. 81	L 78/20
23. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 737/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Planen, Segel und Markisen, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 109 (Kennziffer 1090), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 3. 81	L 78/22
23. 3. 81	Verordnung (EWG) Nr. 738/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 3. 81	L 78/24

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
23. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 739/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für andere konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 3. 81	L 78/26
20. 1. 81 Verordnung (EWG) Nr. 744/81 des Rates zur vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei (1981)	30. 3. 81	L 83/1
16. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 750/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 über die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch sowie der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	26. 3. 81	L 80/1
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 755/81 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	26. 3. 81	L 80/14
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 756/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Warenkategorie Nr. 49 (Kennziffer 0490), mit Ursprung in Peru, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 3. 81	L 80/17
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 757/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 3. 81	L 80/19
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 758/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 3. 81	L 80/21
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 759/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher der Warenkategorie Nr. 89 (Kennziffer 0890), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 3. 81	L 80/23
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 760/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 93 (Kennziffer 0930), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	26. 3. 81	L 80/25
20. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 761/81 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern	26. 3. 81	L 80/27
20. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 762/81 der Kommission zur Änderung der gemeinschaftlichen Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China	26. 3. 81	L 80/29
24. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 775/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Frankreich, Italien und Irland von Hemden (Kategorie 8) mit Ursprung in Indonesien	27. 3. 81	L 81/10
26. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 795/81 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Gemeinschaft und in die Benelux-Länder von bestimmten Textilerzeugnissen mit Ursprung in den Philippinen	28. 3. 81	L 82/6
26. 3. 81 Verordnung (EWG) Nr. 798/81 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Garne aus synthetischen Spinnfasern der Warenkategorie Nr. 56 (Kennziffer 0560), mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 3. 81	L 82/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 362. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1981, ist im Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1981 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1981 kann zum Preis von 2,95 DM (2,35 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.